

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Benutzung des städtischen Standortes für
Bau- und Wohnwagen im Eselswinkel**

vom 29. September 1998

in der Fassung der Satzungen vom 23. Oktober 2001 und vom 22. Oktober 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 29. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtischer Standort für Bau- und Wohnwagen

Die Stadt Freiburg i. Br. betreibt den städtischen Standort für Bau- und Wohnwagen an der Hermann-Mitsch-Straße als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Standort dient primär der Aufnahme der auf der Gemarkung Freiburg, Interimsstandort Tullastr. 55, in Bau- oder Wohnwagen lebenden Personen.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können sonstige auf der Gemarkung Freiburg in Bau- oder Wohnwagen lebende Personen aufgenommen werden, die in der Stadt Freiburg i. Br. oder einer anderen Gemeinde über keine Wohnung oder Unterkunft verfügen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Sein Inhalt und seine Dauer werden durch diese Satzung und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem

Benutzer bzw. der Benutzerin bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder eines Platzes von bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung des Standorts werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wem eine Teilfläche auf dem Standort zugewiesen ist. Personen, denen eine Teilfläche zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen ist, haften als Gesamtschildner.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der zugewiesenen Teilfläche beträgt 87,00 Euro pro Monat und Teilfläche. Die reduzierte Grundgebühr beträgt 39,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für Wasser, Abwasser, gemeinschaftlichen Strom, Müllabfuhr und Unterhaltung des Geländes und seiner Einrichtungen beträgt 33,00 Euro pro Monat und Teilfläche.
- (3) (entfällt)
- (4) Wird die zugewiesene Teilfläche erst im Laufe des Kalendermonats bezogen, ist für jeden Tag dieses Monats, an dem die Teilfläche benutzt wurde, 1/30 der monatlichen Gesamtgebühren nach Abs. 1 und 2 zu zahlen.
- (5) Die Gesamtgebühr für die Nutzung der Teilfläche beträgt 120,00 Euro. Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Grundgebühr für die Benutzung des Platzes nach Abs. 1 sowie der Pauschale nach Abs. 2 zusammen. Die reduzierte Gesamtgebühr beläuft sich auf 72,00 Euro pro Monat und Teilfläche.
- (6) Die reduzierten Gebühren nach Abs. 1 Satz 2 werden auf Antrag erhoben, wenn der/die Gebührenschildner_in und die mit ihm/ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.
- (7) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der/die Gebührenschildner_in gegenüber der Stadt Freiburg i. Br. durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder ver-

gleichbarer Belege (z. B. Rentenbescheid) nachweisen, dass er/sie nicht auf die in Abs. 6 genannten Transferleistungen angewiesen ist.

- (8) Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils ein Jahr festgesetzt. Die Gebührenreduzierung kann auf Antrag über den in Satz 1 festgelegten Zeitraum hinaus um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn der/die Antragsteller_in den Nachweis nach Abs. 7 erneut erbringt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen bzw. enden mit Beginn bzw. Ende des Benutzungsverhältnisses gem. öffentlich-rechtlichem Vertrag. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührenkalkulation vom 31. Juli 2019

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Betriebshofgeländes Tullastraße als Interimsstandort für Bau- und Wohnwagen vom 4. Februar 1997 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 23.10.1998.

Die Änderungssatzung vom 23.10.2001 ist in den StadtNachrichten vom 2.11.2001 öffentlich bekannt gemacht und am 1.1.2002 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 22.10.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.01.2020 und am 01.01.2020 in Kraft getreten.